

## Internationale Einkaufsbedingungen der uvex group

---

### 1. Allgemeines

Für Bestellungen und Aufträge von Gesellschaften der uvex Gruppe über die Lieferung von Waren und die Lieferung von herzustellenden oder zu erzeugenden Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch Lieferanten, deren maßgebliche Niederlassung nicht in Deutschland liegt, gelten ausschließlich unsere nachfolgenden internationalen Einkaufsbedingungen. Diesen widersprechende oder sie ergänzende Bedingungen des anderen Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen damit in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Wird der Einbeziehung unserer internationalen Einkaufsbedingung widersprochen, so sind wir zur Stornierung des Auftrages - frei von allen Ansprüchen irgendwelcher Art hieraus gegen uns - berechtigt, unterlassen wir eine Stornierung, liegt darin keine Anerkennung fremder Bedingungen.

### 2. Abschluss des Vertrages

Nur schriftliche (mit Unterschriften versehene) oder in elektronischer Form erteilte Bestellungen bzw. Auftragsbestätigungen (z.B. EDI, internetbasierte Shops, elektronische Marktplätze) sind für uns verbindlich. Mündliche, telefonische oder fernschriftliche Bestellungen bzw. Auftragsbestätigungen und in elektronischer Form unter Nichterfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit daher unserer schriftlichen Bestätigung.

Angebote des Lieferanten sind mindestens für einen Zeitraum von 2 Wochen nach Abgabe für diesen verbindlich.

Weicht unsere Bestellung vom Angebot des Lieferanten ab, so kommt der Vertrag mit dem in der Bestellung angegebenen Inhalt zustande, vorausgesetzt hinsichtlich der Liefermenge und des Kaufpreises besteht Einigkeit und der Lieferant rügt die Abweichung nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Bestellung schriftlich. Dies gilt ausdrücklich auch bei Abweichungen bezüglich der Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

Jede Bestellung ist umgehend vom Lieferanten unter Angabe unserer Bestell-, Artikel- bzw. Materialnummer zu bestätigen. Damit gelten auch unsere internationalen Einkaufsbedingungen als anerkannt, selbst wenn dies nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Abschlüsse und Bestellungen zurückzuziehen, falls die Auftragsbestätigung des Lieferanten mit rechtsverbindlicher Unterschrift nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Bestelldatum, bei uns eingeht. Gegenüber etwaigen Abweichungen in der Auftragsbestätigung gilt weder unser Stillschweigen noch die Annahme von Ware oder deren Bezahlung als Zustimmung.

Wir sind berechtigt, die Vorgaben für die zu liefernden Waren auch nach Vertragsschluss zu ändern oder die Bestellung teilweise zu stornieren. Bei einer Änderung der Vorgaben für die zu liefernden Waren sind wir verpflichtet, angemessenen Aufwendungsersatz zu leisten, bei einer teilweisen Stornierung ersetzen wir zudem den auf den stornierten Teil anfallenden entgangenen Gewinn.

Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nicht uneingeschränkt für die gedachte Verwendung geeignet ist, vorausgesetzt der Lieferant hat von der Verwendungsabsicht Kenntnis oder hätte Kenntnis haben müssen. Eine Informationspflicht besteht auch bei Waren, die Sicherheits-, Gesundheits- oder Umweltrisiken bergen.

### **3. Bonitätsprüfung**

Der Lieferant willigt ein, dass wir zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Lieferanten einholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden.

Des Weiteren willigt der Lieferant ein, dass wir zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte über personenbezogene Daten von anderen Unternehmen der UVEX WINTER HOLDING GmbH & Co. KG einholen, verarbeiten und an diese weitergeben. Wir sind überdies berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. "credit scoring") anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen.

Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und schützenswerte Belange des Lieferanten nicht beeinträchtigt werden. Hierbei werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen

Bestimmungen beachtet. Der Lieferant kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennen wir dem Lieferanten deren Anschrift) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

#### **4. Preise und Preisänderungen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die in unseren Bestellungen genannten Preise als Festpreise, ausschließlich Umsatzsteuer.

Preiserhöhungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt sein. Falls sich durch geänderte Fertigungsverfahren oder durch eine veränderte Marktlage eine Preisermäßigung ergibt, ist diese automatisch und unaufgefordert an uns weiterzugeben. Falls unsere Bestellungen keine Preise enthalten, sondern diese erst nachträglich vom Lieferanten genannt werden, kommt eine Einigung hierüber erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

Mit der Bezahlung des Kaufpreises sind alle Leistungen, Kosten und Aufwendungen des Lieferanten vollumfänglich abgegolten.

#### **5. Lieferzeit, Lieferverzug, pauschalierter Schadenersatz, Unmöglichkeit und höhere Gewalt**

Die in unserer Bestellung bzw. Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am bezeichneten Lieferort. Lieferungen, die vorzeitig eintreffen, können nach unserer Wahl abgewiesen oder aber auf Kosten des Lieferers eingelagert werden; der Fälligkeitszeitpunkt für die Kaufpreiszahlung wird hiervon nicht berührt, sondern bestimmt sich nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei abgewiesener vorzeitiger Lieferung besteht kein Nacherfüllungsrecht des Lieferanten, Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Unter- bzw. Überlieferungen können nur nach vorheriger Zustimmung durch unsere zuständige Einkaufsabteilung anerkannt werden. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, ohne Nachweis pauschalierter Verzugschaden in Höhe von 1 % des verzögerten Lieferwertes pro angefangener Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des verzögerten Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Allgemeine Betriebs- und Verkehrsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff-, Hilfsstoffmängel, Streik- und Leistungsausfall im Betrieb des Lieferanten oder dessen Subunternehmer oder dessen Vorlieferanten, sowie sonstige, nicht auf höhere Gewalt zurückzuführende Störungen berechtigen zur Vertragsaufhebung, sofern uns ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Vorstehende Leistungsstörungen hat der Lieferant insoweit zu vertreten, als ihn ein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft. Sobald dem Lieferanten solche Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zufolge haben können, hat er uns diese sofort schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall der Unmöglichkeit. Bei nicht erfolgter oder nur teilweiser Erfüllung der Vertragspflichten durch den Lieferanten behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor, die uns durch Nicht- oder Teilerfüllung entstehen. Wir behalten uns ebenfalls vor, Teillieferungen abzulehnen. Abgelehnte Teillieferungen gelten als verzögert im Sinne dieser Ziffer, sobald der vereinbarte Liefertermin überschritten ist.

Die ICC-Klausel über höhere Gewalt (lange Version) findet Anwendung. Der Lieferant hat unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

## **6. Prüfung, Transport**

Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernde Ware vor Absendung bzw. Abholung zu prüfen, insbesondere hinsichtlich Art, Menge, ordnungsgemäßer und geeigneter Verpackung und offensichtlicher Qualitätsmängel.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Lieferadresse einschließlich Verpackung. Sofort bei Versand der Ware ist uns dies durch eine Versandanzeige mit Angabe der Bestell-, Material- und Artikelnummer, des Bestelldatums, unter genauer Anführung der Stückzahlen, Gewichte usw. schriftlich anzuzeigen. Frachtbriefe, Postabschnitte, Lieferscheine oder die den Sendungen beigefügten Packzettel müssen ebenfalls die vorgenannten Angaben enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferscheinsätze mit den vorgenannten Angaben ausgefüllt der Lieferung beizufügen. Die Lieferung von Mengen mit einem Gewicht von mehr als 500 kg sowie aller sperrigen Güter ist zwei Arbeitstage vorher unter genauer Bezeichnung mit vorstehenden Angaben anzuzeigen. Die Ware wird grundsätzlich auf Gefahr des Lieferanten transportiert, insbesondere trägt er für die Auswahl geeigneter und umweltfreundlicher Verpackungsmaterialien und Transportmittel Sorge. Sofern abweichend von dieser Regelung die Lieferung nach INCOTERMS (generell werden Handelsklauseln als INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung ausgelegt) vereinbart wurde, bezieht sich diese Abrede allein auf die Kostentragungspflichten hinsichtlich des Transports.

Der Lieferant wird erforderliche Ursprungszeugnisse, Genehmigungen, Zertifikate und sonstige Dokumente für den Warenverkehr und eventuelle Vergünstigungen kostenlos zur Verfügung stellen.

Verpackungsmaterial nimmt der Lieferant am Erfüllungsort der Lieferung kostenfrei zurück und stellt die erneute Verwendung, Verwertung oder Entsorgung sicher. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nicht abgeholte Verpackungen auf dessen Kosten zu entsorgen.

## **7. Rechnung, Zahlung und Eigentumserwerb**

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung nicht an die Lieferanschrift, sondern an die im Briefkopf der Bestellung ausgewiesene Adresse zu senden und nicht der Sendung beizufügen. Sie muss alle Angaben, wie z.B. Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Material- und Artikelnummer, Lieferscheinnummer und Datum, Abladestelle, Menge, Nummern der Colli, Kisten, Verschläge oder Fässer, Brutto- und Nettogewicht enthalten. Sendungen, die diese genaue Kennzeichnung nicht enthalten, setzen bis zu ihrer Klarstellung durch den Lieferanten keine Zahlungs- und Skontofristen in Lauf. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Wir zahlen (Abnahme und ordnungsgemäße Leistung vorausgesetzt), wenn nichts anderes vereinbart ist, a) alle Rechnungen, die bei uns vom 06. bis 20. eines Monats eingehen, spätestens am 30. des gleichen Monats und b) alle Rechnungen, die zwischen dem 21. eines Monats und dem 05. des folgenden Monats bei uns eingehen, spätestens am darauffolgenden 15. des Monats. Die Zahlung erfolgt unter Abzug von 3 % Skonto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Als Tag des Rechnungseingangs gilt frühestens der Tag der ordnungsgemäßen Lieferung; die Zahlung wird unter Vorbehalt der endgültigen Rechnungsprüfung (einschließlich durchgeführter Wareneingangskontrolle gem. Ziffer 8) geleistet.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für die Dauer des Verzuges zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Ware wird mit der Zahlung unser Eigentum. Weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind uns gegenüber unwirksam. Im Übrigen dürfen wir die Ware auch vor Zahlung in bei uns üblicher Weise verarbeiten – wobei wir ausschließlich Eigentümer der neuen Ware werden – oder diese weiter veräußern.

Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Kaufpreiszahlungen bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten zurückzuhalten. Vorauszahlungen erfolgen unter Vorbehalt des ordnungsgemäßen Wareneingangs. Gegen Forderung des Lieferanten dürfen wir uneingeschränkt aufrechnen, auch mit Forderungen vor ihrer Fälligkeit oder Erfüllbarkeit sowie mit oder gegen in Kontokorrent eingestellte Forderung. Zahlungen sind auf die Forderung des Lieferanten uns gegenüber in der Weise zu verrechnen, wie wir dies bei der Zahlung angeben. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur bei fällig und unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

## **8. Vertragsmäßigkeit der Ware, Haftung, Produktrückruf**

Unsere Pflicht zur Untersuchung der Ware beginnt erst mit Verarbeitung bzw. Nutzung der Ware, sofern und soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt. Die Untersuchungspflicht entsteht spätestens 6 Monate nach Lieferung durch den Lieferanten und beschränkt sich auf eine Stichprobenprüfung hinsichtlich Abweichungen in Art, Menge und Qualität sowie der Verpackung. Für offenkundige Mängel vereinbaren die Parteien eine Mängelrügefrist von 14 Tagen, beginnend mit der Ablieferung der Ware. Mängel in Bezug auf Abweichungen in Art, Menge und Qualität sowie der Verpackung, die sich infolge der Untersuchung zeigen, sind dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Untersuchung anzuzeigen. Stellen wir fest, dass ein Mangel vorliegt, der im Rahmen der Untersuchung nicht erkannt wurde und nicht erkannt werden musste, werden wir dies dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung anzeigen. Dies gilt insbesondere für Rechtsmängel und Sachmängel aufgrund der Nichteinhaltung rechtlicher Vorschriften. Die Anzeige sämtlicher Mängel muss unter genauer Bezeichnung der Art der Vertragswidrigkeit erfolgen.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den geltenden Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht. Sowohl die Ware als auch deren Verpackung und Kennzeichnung muss mit den einschlägigen Vorschriften des Bestimmungslandes übereinstimmen.

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Gegenstände den vertraglichen Vereinbarungen und dem beworbenen Zustand entsprechen, also insbesondere nicht von vorgelegten Mustern, Zeichnungen, Werbeaussagen usw. abweichen. Wir sind vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, die gesamte Lieferung abzulehnen, falls diese nicht vertragsgemäß ist. Wird zur Feststellung der Vertragsmäßigkeit eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Gesamtkontrolle erforderlich, trägt der Lieferant die dadurch anfallenden Kosten.

Der Lieferant garantiert, dass er sich in angemessenem Umfang darüber versichert hat, dass die gelieferten Gegenstände in Ländern, in denen er mit dem bestimmungsgemäßen Vertrieb der Produkte rechnet oder rechnen musste, mindestens jedoch innerhalb der EU, frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und Herstellung oder Vertrieb in den betroffenen Ländern durch uns weder gegen Urheberrechte noch gegen gewerbliche Schutzrechte oder gewerbliche Kennzeichnungsrechte Dritter oder das Wettbewerbsrecht verstoßen. Der Lieferant wird uns von allen geltend gemachten Ansprüchen seitens Dritter hieraus auf erstes Anfordern freihalten, wenn er gegen die Prüfpflicht verstoßen hat. Nachbesserungspflichten sowie weitere Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant darf konstruktive, werkstoffbezogene oder verfahrenstechnische Änderungen nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung vornehmen.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns von unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Schadenersatzansprüchen Dritter wegen aller materiellen oder immateriellen Schäden einschließlich Folgeschäden freizuhalten, die wegen der Vertragswidrigkeit des gelieferten Gegenstandes gegen uns geltend gemacht werden, soweit diese Vertragswidrigkeit vom Lieferanten nach Maßstab des auf den Schadensfall anzuwendenden Rechts zu vertreten ist. Liegt unser Schadensbeitrag nur in Vernachlässigung der Kontrollen, so übernimmt der Lieferant den auch von ihm zu vertretenden Schaden in voller Höhe.

Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung können wir, unbeschadet aller sonstigen Ansprüche, mangelfreie Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten verlangen. In dringenden Fällen sind wir nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten, soweit eine rechtzeitige Abhilfe durch diesen nicht mehr möglich ist, berechtigt, auf dessen Kosten die Beseitigung der Mängel hier vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter beträgt 10 Jahre ab Lieferung der Ware. Die Vertragswidrigkeit der Ware kann bis 2 Jahre nach tatsächlicher Übergabe der Ware angezeigt werden, sofern nicht längere Garantiefristen vereinbart wurden. Unsere Rechte aus Vertragswidrigkeit der Ware sowie unsere Haftung und die des Lieferanten richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften (Siehe Ziffer 13).

Der Lieferant wird uns hinsichtlich aller Kosten, die aufgrund eines Produktrückrufs, welcher auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückzuführen ist, auf erstes Anfordern freihalten. Dabei ist unerheblich, ob der Produktrückruf per Gesetz

notwendig ist, auch ein nach unserem Ermessen durchgeführter Rückruf ist hiervon gedeckt. Der Nachweis der Fehlerhaftigkeit der Ware wird durch einen entsprechenden Prüfbericht eines akkreditierten Prüfinstituts erbracht. Der Lieferant hat eine Rückrufversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und dies auf Verlangen nachzuweisen.

## **9. Aufhebung des Vertrages**

Wir sind über die gesetzlichen Voraussetzungen und die Regelungen dieser internationalen Einkaufsbedingungen hinaus zur vollständigen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn a) über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag zur Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, b) der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt, c) die Geschäftsgrundlage nach Vertragsschluss weggefallen ist und uns eine Vertragserfüllung unzumutbar ist, wobei die Belange des Lieferanten sowie dessen Gegenleistung zur berücksichtigen sind oder d) der Lieferant der Geltung dieser internationalen Einkaufsbedingungen widerspricht.

Der Lieferant ist zur Vertragsaufhebung nach den gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, wenn er selbige schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist angedroht hat und die Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

## **10. Zulieferungen von Material, Werkzeugen und Formen, Lohnarbeiten usw.**

Aufzeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Formen, Werkzeuge und sonstige Unterlagen, die von uns überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Falls sie für unseren Auftrag hergestellt und beschafft werden, gehen sie in unser Eigentum über und sind dauerhaft und prominent als unser Eigentum zu kennzeichnen, z.B. durch Gravur oder das Anbringen einer Plakette. Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte an diesen Gegenständen, gewerbliche Kennzeichnungsrechte oder andere Nutzungsrechte stehen ausschließlich uns zu. Das Gleiche gilt für Teile, Marketingentwürfe und Marketingmittel im weitesten Sinne, die der Lieferant nach unseren Anforderungen entwickelt hat.

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, diese Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsichtnahme noch Verwendung zu überlassen, noch damit hergestellte oder be- oder verarbeitete Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern. Diese Gegenstände sind, solange sie sich in Gewahrsam des Lieferanten befinden, gegen Diebstahl und Feuergefahr kostenlos für uns zu versichern und sorgfältig zu verwahren, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Diese Gegenstände sind uns ohne Aufforderung kostenlos zu überlassen, sobald sie

zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden; im Übrigen sind wir jederzeit berechtigt, ihre kostenlose Herausgabe zu verlangen. Zurückbehaltungsrechte hiergegen sind ausgeschlossen.

Von uns zur Verfügung gestellte Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben unser Eigentum. Sofern unser Eigentum hieran infolge Verarbeitung untergeht, erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Weiterverkauf dieser Gegenstände ist unzulässig. Ungeachtet dessen wird die durch eine Weiterveräußerung entstandene Forderung im gleichen Verhältnis – im Falle der unbearbeiteten Weiterveräußerung der von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände in voller Höhe – bereits mit unserer Bestellung an uns abgetreten. Zugriffe Dritter auf unser Eigentum bzw. Miteigentum sind uns unverzüglich anzuzeigen. Unser Eigentum bzw. Miteigentum ist auf Verlangen jederzeit an uns (ggf. zusammen an andere Mitberechtigte) herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte hiergegen sind ausgeschlossen.

## **11. Sozialstandards, Umweltschutz, REACH**

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Unterlieferanten, die Anforderungen des Sozialstandards der uvex group sowie des Umweltschutzes der uvex group umzusetzen. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, keine Produkte zu liefern, die Substanzen in einer Konzentration enthalten, die per Gesetz oder Norm verboten ist, den auf der uvex Schadstoffliste (uvex group Restricted Substances List) festgelegten Grenzwert übersteigt oder allgemein als gesundheitlich bedenklich gilt. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ziffer, hat der Lieferant auf erstes Anfordern angemessenen Schadensersatz zu leisten. Sollten sich daraus Ansprüche Dritter gegen uns ergeben, so hält uns der Lieferant hiervon umfassend frei.

Der Lieferant garantiert ferner die Einhaltung aller Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und wird uns auf erstes Anfordern Schadensersatz leisten, von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichterfüllung von REACH freistellen sowie etwaige Rückrufkosten ersetzen, wobei unerheblich ist, ob der Rückruf behördlich angeordnet wurde oder auf unserer eigenen Entscheidung beruht.

## **12. Datenschutz, Geheimhaltung**

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten im nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.

Der Lieferant wird über den Vertragsinhalt, insbesondere die zugrunde gelegten Lieferkonditionen, Stillschweigen bewahren. Er wird uns ohne unsere Zustimmung nicht als Referenz nennen oder die Geschäftsbeziehung zu uns auf andere Weise bewerben.

### **13. Schlussbestimmungen**

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Geschäftsbeziehung einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und dessen Einverständnis nachzuweisen.

Erfüllungsort für die Lieferung ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, der Sitz der bestellenden Gesellschaft.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, auf welche diese internationalen Einkaufsbedingungen anwendbar sind, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht bei einem Streitwert unter EUR 50.000 aus einem von der DIS benannten Schiedsrichter, bei einem höheren Streitwert aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter vom Kläger, ein Schiedsrichter vom Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der DIS benannt wird. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist der Sitz des Verwenders dieser internationalen Einkaufsbedingungen, die Sprache kann Deutsch und/oder Englisch sein. Wir sind jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten oder anderen nach in- oder ausländischem Recht zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

Für alle Verträge, auf die diese internationalen Einkaufsbedingungen anwendbar sind, gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Darüber hinaus soll das nationale Recht am Sitz des Verwenders dieser internationalen Einkaufsbedingungen anwendbar sein.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser internationalen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Vereinbarung ersetzen,

die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.